



KUNDMACHUNG

Phillip Schöch, M.Sc.
T +43 5522 4915 103

AZ 120-0/24.ps
Zwischenwasser, 30.08.2024

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass der „Kilbi Unterbatschuns“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Straßenabschnitt Grätscha ab Einfahrt Laternser Straße bis Hausnummer 3 am Sonntag, 8. September 2024 von 08.00 bis ca. 15.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Zufahrt zu den umliegenden Wohnhäusern ist über den Buchwald möglich.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweiszeichen nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.


Jürgen Bachmann,
Bürgermeister



An der Amtstafel
angeschlagen am: 30.08.2024/ps
abgenommen am:

Ergeht an:

- _INFRA; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Absperrböcke sowie Straßenverkehrszeichen
- _Daniel Kremmel; daniel.kremmel@gmail.com, mit der Bitte um Auf- und Abbau der Absperrböcke sowie Straßenverkehrszeichen
- _Feuerwehr Zwischenwasser, kommandant@of-zwischenwasser.at,
kommandant-stv@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz, pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil, ortspolizei@rankweil.at